

Antrag auf Rente

Name: _____ Geburtsdatum: _____

(Personalausweis Kopie beilegen)

Rentennummer: _____ Rententräger: _____
(Baden-Württemberg, Bund Berlin.....)

- Rentenart: Regelaltersrente (ab 65 plus Anhebung auf 67)
 Rente für bes. langj. Versicherte (45 Beitragsjahre 63 plus)
 Rente für langjährig Versicherte (35 Beitragsjahre)
 Rente für Schwerbehinderte Menschen

Renteneintrittsdatum: _____ Email: _____

Wohnsitz am 18.05.1990: _____ Tel.-Nr. _____

Zuzug aus dem Ausland: nein ja , wann und von wo: _____

Haben Sie im Ausland gearbeitet nein ja, welches Land: _____

Berufsausbildung: nein ja *(wenn ja und noch nicht im Versicherungsverlauf als „berufliche Ausbildung“ gekennzeichnet, dann Gesellenbrief, Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis kopieren und beilegen)*

Kinder: nein ja Name und Geb.-datum eines Kindes: _____
(wenn ja, Kopie Abstammungsurkunde oder Geburtsurkunde beilegen)

Bankverbindung: IBAN: _____
BIC _____ *(bitte Bankkarte kopieren)*

Krankenkasse: *(bitte Krankenversicherungskarte kopieren und beilegen)*

Privat Versichert: nein ja *(wenn ja Name u. Anschrift der letzten Pflichtkrankenkasse)*

Name und Anschrift der Krankenkasse: _____

Krankenversicherungsnummer: _____

Vorversicherungszeit seit 1992 *(alle Krankenkassen seit 1992 auflisten und von wann bis wann mit Adresse)*

Haben Sie einen lückenlosen Versicherungsverlauf? nein ja
(Alle Kinder eingetragen? Berufsausbildung eingetragen? Bitte letzten Versicherungsverlauf beilegen oder neuen beim Rententräger anfordern!!!!)

Sind Sie berufstätig: nein ja, als was: _____

Sind Sie Beamter: nein ja

Sind Sie arbeitslos: nein ja *(wenn ja Bewilligung vom Job-Center mitbringen)*

Sind Sie Schwerbehindert: nein ja, seit wann: _____
(wenn ja, Kopie Schwerbehindertenausweis und Bewilligungsschreiben beilegen)

Betriebsrente nein ja _____
(wenn ja bitte **Nachweis beilegen**)

Wurde ein Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung durchgeführt?

Wenn ja, Name und Anschrift und Geburtsdatum Ex-Ehepartner/in beifügen

Soll eine Hochrechnung der letzten 3 Monate erfolgen? nein ja

Der Rententräger schreibt folgendes über die Hochrechnung:

Bei Rentenantragstellung sind regelmäßig noch nicht alle für die Rentenberechnung erforderlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) in Ihr Versicherungskonto gemeldet worden. Um einen nahtlosen Übergang in die Altersrente zu gewährleisten, muss Ihr Arbeitgeber auf Ihr Verlangen die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Beschäftigungszeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert melden. Diese Gesonderte Meldung wird vom Rentenversicherungsträger bei Ihrem Arbeitgeber angefordert. Erfolgt eine Gesonderte Meldung, berechnet der Rentenversicherungsträger für bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn (Hochrechnungszeitraum) die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme. Sie bestimmt sich nach den in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Das hochgerechnete Arbeitsentgelt wird der beantragten Rente auf Dauer zugrunde gelegt.

Dies gilt auch, wenn das im Hochrechnungszeitraum tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt von dem hochgerechneten Arbeitsentgelt abweicht, zum Beispiel weil Sonderzahlungen (Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld sowie beitragspflichtige Abfindungen) erwartet werden. Die Altersrente wird nur dann neu berechnet, wenn bei der Hochrechnung von falschen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten im 12-Kalendermonats-Zeitraum vor dem Hochrechnungszeitraum ausgegangen worden ist.

Erwarten Sie in den letzten 3 Monaten vor Rentenbeginn Sonderzahlungen, die in der Höhe über den Sonderzahlungen der letzten 12 Monate liegen, besteht die Möglichkeit, den Zeitraum der Hochrechnung auf 2 Monate oder einen Monat zu begrenzen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich persönlich beraten zu lassen.

Sofern Sie mehrere Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel auch geringfügige Beschäftigungen) bei verschiedenen Arbeitgebern ausüben, muss jeder Arbeitgeber eine eigene Gesonderte Meldung abgeben.

Beziehen Sie beitragspflichtige Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) oder werden für Sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger die Gesonderte Meldung direkt beim jeweiligen Leistungsträger an. Diese beitragspflichtigen Einnahmen werden ebenfalls für maximal 3 Monate bis zum Rentenbeginn hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Wenn Sie die Möglichkeit der Hochrechnung nicht nutzen möchten, fordern wir keine Gesonderte Meldung an. Der Arbeitgeber meldet dann das Ende der Beschäftigung mit der letzten Lohnabrechnung bzw. Gehaltsabrechnung, spätestens nach 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung. Die Rentenberechnung erfolgt nach Eingang dieser Meldung auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte. Wenn Sie sich gegen eine Hochrechnung entscheiden, kann es deshalb sein, dass sich die erstmalige Auszahlung Ihrer Rente verzögert.